



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nichts anderes von uns schriftlich anerkannt ist, nachstehende Bedingungen; sie gehen denen des Verkäufers vor.

- I. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen
Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- II. Lieferungs- und Leistungstermine
 1. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Kommen Sie mit Ihrer Leistung in Verzug, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.
 2. Für Sie erkennbare Lieferverzögerungen haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.
- III. Rechnung und Zahlung
 1. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend.
 2. Zahlung wird unter Abzug von 3 % Skonto in 14 Tagen geleistet, soweit nicht anders vereinbart.
 3. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
 4. Auf allen Rechnungen (auch unter 100,- €) ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- IV. Gewährleistung und Mängelbeseitigung
 1. Bei Sachmängeln können wir innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen oder wenn Sie Ihre Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllen, sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.
 2. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.
 3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- V. Verpackung, Fracht, Versand, Rollgeld
Grundsätzlich gilt verpackungskosten- und frachtkostenfreie Lieferung als vereinbart.
 1. Wird im Ausnahmefalle schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen, behalten wir uns vor, berechnete Verpackung fracht- bzw. portofrei zurückzusenden und den Rechnungsbetrag entsprechend zu kürzen.
 2. Haben wir uns im Ausnahmefall zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet, so ist die für uns günstigste Versandmöglichkeit zu wählen.
 3. Über jede Sendung ist rechtzeitig Versandanzeige zu erteilen. Auf der Versandanzeige und auf dem Frachtbrief sind zu vermerken: Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Abladestelle. Die in der Bestellung angegebene Frachtbriefanschrift muss genau beachtet werden.
- VI. Eigentumsübergang
Die Bestellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die bestellte Ware mit der Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung der Rechnung in unser Eigentum übergeht.
- VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand
 1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
 2. Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Bocholt.
- VIII. Sonstige Grundsätze
Lieferanten werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie die Grundsätze des Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, TVgG NRW vom 10. Januar 2012 NRW, in seiner jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss zu beachten haben. Aktuelle Vordrucke für entsprechende Erklärungen und Nebenbedingungen, die von Lieferanten genutzt werden können, stehen auf www.vergabe.nrw.de zur Verfügung (aktuell: Vordrucke TVgG NRW).

Zusatz für Unternehmerleistungen

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Maßen, wobei für die Aufmaße und Abrechnung die technischen Vorschriften der Verdingungsordnung (VOB) maßgebend sind, sowie nach bescheinigten Stundenzetteln.

Für die bei den Arbeiten notwendigen Absperrungen bzw. Absicherungen der Baustelle ist der Auftragnehmer verantwortlich, der auch für Personen- und Sachschäden aus der Erfüllung dieses Auftrages haftbar ist.

Für Unfälle Ihrer Arbeitskräfte bei der Arbeitsleistung oder im Zusammenhang mit diesen Arbeiten werden unsererseits jedwede Ansprüche, auch von Seiten dritter Personen, abgelehnt. Sie sind daher verpflichtet, Ihre Arbeitskräfte ausreichend zu versichern. Außerdem sind die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.